

Vorschlag und Procedere zur Ernennung von Ehrenmitglieder, Ehrendirigenten und Ehrenpräsidenten im MVU:

- a) Personen, die sich im MVU und für den MVU samt der Blasmusikkultur in besonderem Maße verdient gemacht haben zu Ehrenmitglieder zu benennen.
- b) Es sollten herausragende Leistungen sein, die über das Normale hinaus gehen. (z. B. ehrenamtliche Mitarbeit im Vorstand, Präsidium oder Ausschuss ab 20 Jahre Funktionärstätigkeit. Dazu zählt auch die Unterorganisation der MVU-Bläserjugend). Sponsoring in außergewöhnlichen Rahmen.
- c) Ehrenmitglieder haben zu Veranstaltungen (Konzerte) des Verbandes kostenfreien Zutritt.
- d) Vorschlagsberechtigt sind die Mitgliedsvereinigungen auf Antrag an das Präsidium.
- e) Das Präsidium schlägt dies nach einfachem Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung vor.
- f) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- g) Das Ehrenmitglied muss dem Beschluss zur Ehrenmitgliedschaft zur Annahme zustimmen.
- h) Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist in der Niederschrift der Generalversammlung zu protokollieren.

So einstimmig von der Generalversammlung beschlossen, für die Ernennung von Ehrenmitglieder, Ehrendirigenten und Ehrenpräsidenten.

Vorgenannte Regelung wird der Ehrungsordnung des MVU beigelegt.

Niedernberg, 24.10.2021

Berthold Rüth

Fritz Hofmann

Gez. Rudi Schreck

Präsident

Vizepräsident

Vizepräsident

,